

“Bagatellgrenze”/Mehrarbeitvergütung

Ab 1.1.2026 hat sich die Praxis bei der Vergütung der Mehrarbeit verändert:

Bisher wurde bei allen Teilzeitkräften die Mehrarbeit ab der ersten Vertretungsstunde bezahlt.

Ab sofort erfolgt die Vergütung der Mehrarbeit erst ab einer Bagatellgrenze – wie bei den Vollzeitkräften – und proportional zur jeweiligen Teilzeitquote (§ 61 LBG NRW).

Die **Bagatellgrenze bei Vollzeitkräften** liegt bei 3 Unterrichtsstunden, erst ab der 4. Mehrarbeitsstunde werden alle Mehrarbeitsstunden vergütet.

Daraus ergeben sich für **Teilzeitkräfte proportionale Bagatellgrenzen**, die der Tabelle auf der nächsten Seite entnommen werden können.

Beispiel: Bei einer Teilzeitkraft mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 21 Stunden – in der Grundschule entspricht das einer Teilzeitquote von 75 % – liegt die Bagatellgrenze bei 2,25 Stunden. Das heißt, dass diese Teilzeitkraft erst ab der 3. Vertretungsstunde alle Mehrarbeitsstunden bezahlt bekommt.

Dies gilt für einen Kalendermonat. Wenn diese Teilzeitkraft jedoch z.B. nur 2 Mehrarbeitsstunden in einem Monat leisten konnte, wird sie diese nicht vergütet.

Ausschluss der „Doppelten Bagatellgrenze“

Sobald Teilzeitbeschäftigte ihre persönliche Bagatellgrenze überschreiten, haben sie also Anspruch auf eine anteilige Bezahlung für jede zusätzliche Arbeitsstunde, die über ihre vereinbarte Pflichtstundenzahl hinausgeht. Eine Vergütung als Mehrarbeit gibt es aber erst, wenn die Arbeitszeit einer Vollzeitstelle überschritten wird. Die Bagatellgrenze darf dabei nicht noch einmal angewendet werden, wenn die Vollzeitgrenze erreicht ist. Eine solche „doppelte Bagatellgrenze“ ist rechtlich nicht erlaubt.

Die GEW rät:

Damit jede Mehrarbeit auch vergütet werden kann, sollten Schulleitung, Kollegiumsrat und Kollegium gemeinsam darauf achten, dass eine Teilzeitkraft, die Mehrarbeit leistet, auch monatlich über die individuelle Bagatellgrenze kommt. Es ist sinnvoll, das Teilzeit- und Vertretungskonzept entsprechend anzupassen und in der Kollegiumskonferenz zu beschließen. Denn: Die Lehrerkonferenz entscheidet laut § 68 SchulG über Grundsätze für die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.

Die GEW fordert die Abschaffung der Bagatellgrenze für alle Lehrkräfte und eine Vergütung ab der ersten Mehrarbeitsstunde!

Berechnung der
individuellen
Bagatellgrenze auf
der nächsten Seite!

Pflichtstunden	Teilzeitquote (%)	Bagatellgrenze (dezimal)	Vergütung ab ... Mehrarbeitsstunden
28	100.0	3.0	4
27	96.4	2.89	3
26	92.9	2.79	3
25	89.3	2.68	3
24	85.7	2.57	3
23	82.1	2.46	3
22	78.6	2.36	3
21	75.0	2.25	3
20	71.4	2.14	3
19	67.9	2.04	3
18	64.3	1.93	2
17	60.7	1.82	2
16	57.1	1.71	2
15	53.6	1.61	2
14	50.0	1.5	2
13	46.4	1.39	2
12	42.9	1.29	2
11	39.3	1.18	2
10	35.7	1.07	2
9	32.1	0.96	1
8	28.6	0.86	1
7	25.0	0.75	1
6	21.4	0.64	1
5	17.9	0.54	1
4	14.3	0.43	1
3	10.7	0.32	1
2	7.1	0.21	1
1	3.6	0.11	1



Ansprechpartnerin:
Simone Flissikowski
simone.flissikowski@gew-nrw.de
0179-5102655

Stand: Mai 2026

